

LIEFERBEDINGUNGEN

1. Definitionen

In diesen Lieferbedingungen beziehen sich alle Verweise auf (a) „den Verkäufer“ auf Kemtron Limited, ein Unternehmen von TE Connectivity Ltd. (b) „der Käufer“ beziehen sich auf die Person, Firma oder Firma, von der die Bestellung an den Verkäufer erteilt wird (c) „Waren“ sind die Waren, die Gegenstand der Bestellung sind (d) „Dienstleistungen“ sind die Dienstleistungen, die Gegenstand der Bestellung sind (e) „Lieferung“ sind die Lieferung solcher Waren und/oder Dienstleistungen.

2. Gesamte Vereinbarung

(a) Es wird davon ausgegangen, dass alle Lieferverträge diese Bedingungen enthalten, die die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die Lieferung darstellen, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart („der Liefervertrag“). Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen, die vom Käufer in einer Bestellung, Korrespondenz, Verhandlungen oder auf andere Weise festgelegt, aufgenommen oder auf die verwiesen wird.

(b) Kataloge, Preislisten, Anzeigen und andere veröffentlichte Informationen sind nur Hinweise auf die Art der verfügbaren Produkte und Dienstleistungen und sind nicht Bestandteil des Liefervertrags oder eines anderen Vertrags mit dem Käufer und gelten auch nicht als Nebengarantie oder Zusicherung dasselbe veranlassen.

3. Annahme

(a) Die Kataloge, Preislisten und Angebote des Verkäufers stellen keine Angebote des Verkäufers dar.

(b) Keine Bestellung ist für den Verkäufer bindend, bis sie durch die Übermittlung einer offiziellen Verkaufsbestätigung oder einer Rechnung durch den Verkäufer an den Käufer angenommen wird, es sei denn, das Angebot des Verkäufers gibt an, dass es sich um ein Angebot als Antwort auf eine Ausschreibung handelt, in welchem Fall die Bestellung oder Der Zuschlag gilt als Annahme des Angebots gemäß den Angebotsbedingungen.

(c) Akzeptierte Bestellungen können nur storniert werden, wenn (i) die schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt und (ii) eine faire und angemessene Gebühr an den Verkäufer gezahlt wird, die auf den tatsächlichen Kosten basiert, die dem Verkäufer in Bezug auf die Bestellung entstanden sind, bis zu dem Datum, an dem die Stornierung eingegangen und genehmigt ist.

4. Spezifikationen usw.

(a) Wenn der Verkäufer Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt, die nicht seiner Standardspezifikation entsprechen, verlässt sich der Verkäufer bei der Erstellung und Übermittlung einer Spezifikation und/oder der schriftlichen Annahme der Bestellung des Käufers darauf, dass der Käufer alle erforderlichen relevanten und genauen Angaben und Informationen liefert. Alle Fehler oder Auslassungen, die in solchen Angaben und Informationen enthalten sind, die jederzeit zu Verlusten oder Schäden für den Käufer führen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers.

(b) Alle Zeichnungen, Illustrationen, Spezifikationen oder andere Materialien, die der Verkäufer dem Käufer übermittelt, bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergegeben werden, was zu Verlusten oder Schäden für den Käufer führt, und sind Eigentum des Käufers alleinige Verantwortung.

5. Preise

Der Preis und die Zahlungsbedingungen für die Lieferung sind im Verkaufsbestätigungsformular des Verkäufers angegeben, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, vorausgesetzt, dass der Verkäufer sich das Recht vorbehält, dies jederzeit vor Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen zu kündigen den Preis davon zu ändern, wenn es nach dem Datum des Verkaufsbestätigungsformulars zu einer Erhöhung oder Senkung der allgemeinen Preisliste des Verkäufers in Bezug auf solche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen kommt. Maßgebend für alle Lieferverträge ist der Zeitpunkt der Zahlung des Preises.

6. Zölle und Steuern

Alle Zölle und Verbrauchsteuern, Einfuhr- und/oder Ausfuhrabgaben und alle anderen Steuern, Zölle und Zuschläge jeglicher Art, die jetzt oder später in einem Land oder Gebiet entweder direkt oder indirekt in Bezug auf die Lieferung erhoben oder auferlegt werden, gehen zu Lasten des Käufers und außer wie im Verkaufsbestätigungsformular angegeben, gelten zusätzlich zu den darin angegebenen Preisen.

7. Kursschwankungen

Der Verkaufspreis importierter Waren basiert auf den zum Datum des Verkaufsbestätigungsformulars geltenden Wechselkursen und kann unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 5 oben nach Ermessen des Verkäufers erhöht werden, um Währungsschwankungen auszugleichen.

8. Zahlungsbedingungen

(a) Sofern vom Verkäufer oder in dieser Bedingung nicht anders schriftlich festgelegt, ist die Zahlung für die Lieferung innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung der Rechnung des Verkäufers vollständig in Pfund Sterling fällig.

(b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, weitere Lieferungen oder Leistungen auszusetzen und/oder die Gewährung weiterer Gutschriften zu stornieren, wenn eine Zahlung bei Fälligkeit nicht erfolgt oder der Verkäufer nach eigenem Ermessen jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers berücksichtigt. Der Käufer hat aufgehört, die zulässigen Bedingungen zu rechtfertigen.

9. Lieferung

Sofern im Verkaufsbestätigungsformular nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Verkäufe FCA Braintree, Essex, UK (Incoterms 2020), und die Lieferung der Waren an den Spediteur gilt als Lieferung an den Käufer, und danach sind diese Waren beim Käufer Risiko. Alle Ansprüche wegen Fehlmengen oder Schäden, die nach einer solchen Lieferung auftreten, oder wegen zu hoher Transportkosten sollten vom Käufer an den Spediteur gerichtet werden. Alle im Liefervertrag oder an anderer Stelle angegebenen Fristen oder Termine für die Lieferung oder die Erbringung von Dienstleistungen sind die bestmögliche Schätzung des Verkäufers, sofern sie angegeben sind, stellen jedoch keine vertragliche Aussage dar.

10. Rechnung

Der Verkäufer kann dem Käufer die Lieferung von Waren zum früheren der folgenden Daten in Rechnung stellen: das Datum, an dem die Waren versandt werden oder das Datum, an dem die Waren versandbereit sind, wenn sie am

Werk des Verkäufers auf Anweisung des Käufers oder mangels Versandanweisungen des Käufers. Der Verkäufer kann dem Käufer die Erbringung von Dienstleistungen zum früheren der folgenden Daten in Rechnung stellen: das Datum des Beginns der Leistungserbringung oder das in der Verkaufsbestätigung angegebene Datum, wenn die Leistungserbringung durch die Anweisungen des Käufers oder durch andere verzögert wird Grund außerhalb der Kontrolle des Verkäufers.

11. Eigentumsübergang

(a) Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der volle Preis ordnungsgemäß in bar an den Verkäufer gezahlt wurde. Die Nichtzahlung des vorgenannten Kaufpreises bei Fälligkeit berechtigt den Verkäufer, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe, die der Verkäufer möglicherweise hat, die Waren oder so viel davon, wie der Verkäufer bestimmen kann, von allen Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden oder zu denen sie sich befinden, zurückzunehmen darf angehängt werden. Zwecks Wiederinbesitznahme der Waren oder eines Teils davon muss der Käufer dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder Vertretern gestatten, diese Räumlichkeiten zu betreten, und der Käufer muss dem Verkäufer die Kosten für die Entfernung und den Transport der Waren oder eines Teils davon zahlen. Nichts in dieser Bedingung verleiht dem Käufer das Recht, Waren zurückzugeben oder deren Zahlung zu verweigern oder zu verzögern.

(b) Der Käufer darf die Waren nicht verkaufen, vorgeben zu verkaufen oder sich von ihrem Besitz zu trennen, bis das Eigentum daran auf den Käufer übergegangen ist, vorausgesetzt, dass der Käufer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers einen Vertrag über den Weiterverkauf der Waren abschließen kann. Bei einem solchen Weiterverkauf tritt der Käufer gegenüber dem Unterkäufer als Auftraggeber auf, verwahrt den Erlös aus diesem Weiterverkauf jedoch treuhänderisch für den Verkäufer auf einem separaten Bankkonto, bis der Verkäufer den vollen Kaufpreis erhalten hat Verkäufer.

12. Gesetzliche Haftung

(a) Der Verkäufer schließt keine gesetzliche Haftung für Tod oder Körperverletzung aus oder schränkt sie ein, die auf Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zurückzuführen ist.

(b) Der Verkäufer schließt keine seiner gesetzlichen Verpflichtungen aus Abschnitt 12 des Sale of Goods Act 1979 und Abschnitt 2 des Sale of Goods and Services Act 1982 und Teil 1 des Consumer Protection Act 1987 aus oder beschränkt sie.

13. Gewährleistung

(a) Der Verkäufer garantiert die Ware gegen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehler, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Lieferung der Ware an den Käufer offensichtlich werden.

(b) Der Verkäufer garantiert, dass er Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erbringt, aber diese Garantie gilt nicht für Mängel bei solchen Leistungen, es sei denn, sie wurden innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach dem Datum der Leistung durch den Verkäufer offensichtlich.

(c) Die in den Absätzen (a) und (b) dieser Klausel genannten Fristen werden im Folgenden als „Gewährleistungsfrist“ bezeichnet.

(d) Die Verpflichtung des Verkäufers im Rahmen dieser Garantie ist beschränkt auf:

(i) im Falle von Waren: auf die Reparatur oder nach eigenem Ermessen die Lieferung von Ersatz für fehlerhafte Waren oder Teile oder Teile davon und die Behebung von Fehlern oder Mängeln an den Waren, die sich bei normaler und ordnungsgemäßer Verwendung innerhalb der Garantiezeit.

(ii) im Fall von Dienstleistungen: auf die Nacherfüllung der Dienstleistungen oder eines Teils oder von Teilen davon, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft erwiesen haben.

(e) Falls dem Käufer während der Gewährleistungsfrist ein Warenmangel oder ein Mangel bei der Erbringung von Dienstleistungen bekannt wird, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftliche Angaben zu diesem Mangel oder Mängel zu machen und sich nach besten Kräften darum zu bemühen alle erforderlichen Informationen und Angaben zu liefern, damit der Verkäufer oder sein Beauftragter die gemeldeten Angaben überprüfen und die Art und Ursache des geltend gemachten Mangels feststellen kann, und dem Verkäufer und/oder seinen Beauftragten vollständigen und ordnungsgemäßen Zugang und Einrichtungen dazu und zu gewähren Behebung des Mangels oder Mangels.

(f) Die obige Garantie gilt nicht für Mängel der Waren oder Mängel der Dienstleistungen, wenn diese Mängel oder Mängel ganz oder teilweise verursacht werden durch:

(i) Die Installation, Lagerung, Verwendung, Wartung oder Reparatur der Waren in einer Weise, die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen als unsachgemäß ansieht;

(ii) Der Käufer und/oder ein Benutzer der Waren oder von Produkten, die die Waren enthalten, und/oder ein vom Käufer und/oder einem solchen Benutzer hinzugezogener Dritter, der die Waren ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ändert oder hinzufügt der Verkäufer;

(iii) Jede andere Handlung des Käufers oder eines Dritten.

(g) Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden, die aus fehlerhaften oder fehlenden Informationen des Käufers zu den Anforderungen des Käufers in Bezug auf die Spezifikationen oder die Verwendung der Waren oder Dienstleistungen resultieren oder verursacht werden.

(h) Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für die Reparatur, den Ersatz oder den Ersatz von Verlusten, die aus Mängeln oder Wertminderung resultieren, die durch Transportschäden unter Umständen verursacht wurden, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, Verschleiß, Unfall, Vernachlässigung, Missbrauch, Feuchtigkeit, anormale Temperatur oder andere Bedingungen oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, wie in Klausel 19 unten festgelegt.

(i) Wenn mangelhafte Waren auf Austauschbasis ersetzt oder mangelhafte Waren repariert oder Dienstleistungen erneut erbracht werden, gelten die Bestimmungen dieser Garantieklausel für die erneut erbrachten Dienstleistungen oder Ersatz- oder reparierten Waren für den noch verbleibenden Rest der Gewährleistungsfrist oder des Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Nacherfüllung, des Ersatzes oder der Reparatur, je nachdem, was der Fall sein mag.

(j) Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten nicht für Waren oder Dienstleistungen, bei denen es für den Verkäufer undurchführbar oder unsicher ist, diese einzuhalten.

(k) Jegliche Haftung gemäß den Garantiebestimmungen endet mit Ablauf der Garantiezeit.

14. Ausschlüsse

(a) Der Käufer hat Anspruch auf die oben genannte Garantie, die anstelle eines Ersatzes, Ausschlusses und Erlöschens aller Bedingungen oder Garantien jeglicher Art gewährt wird, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich oder still durch Statuten, Gewohnheitsrecht, Handelsbräuche, Gewohnheiten oder anderweitig impliziert sind.

(b) Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Eignung der Waren und Dienstleistungen für ihren beabsichtigten Zweck und für die tatsächliche Anwendung und ihre Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Standards zu bestimmen, und der Käufer übernimmt alle damit verbundenen Risiken.

(c) Ungeachtet des in diesen Bedingungen enthaltenen Ausschlusses jeglicher Gewährleistung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit erklärt sich der Käufer unter Umständen, auf die sich der Verkäufer verlässt, als separate Bedingung damit einverstanden

von der Fähigkeit des Käufers zu beurteilen, ob Waren oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den sie gekauft wurden, oder vorausgesetzt, der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf dieses Urteil oder irgendwelche Angelegenheiten, die sich aus diesem Urteil ergeben, und der Käufer wird den Verkäufer schadlos halten gegen und Verluste, Schäden, Kosten, Forderungen oder Ausgaben, die sich daraus ergeben.

15. Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers

(a) Wenn und so weit der Verkäufer gegenüber dem Käufer rechtlich haftbar gemacht werden kann, richtet sich das einzige Regressrecht des Käufers gegen den Verkäufer nach den ausdrücklich in diesen Bedingungen oder anderen Bedingungen, denen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, und der Käufer hat keine anderen Rechtsbehelfe irgendwelcher Art gegen den Verkäufer.

(b) Für die Zwecke des Liefervertrags gilt der Ausdruck „gesetzliche Haftung“ des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer, wie von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde festgestellt, und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden enthalten;

(i) Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung aufgrund der ausdrücklichen oder stillen Bedingungen des Liefervertrags und jede wesentliche Verletzung und/oder Verletzung einer grundlegenden Bedingung;

(ii) Fahrlässigkeit, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung ergibt, die einem Versäumnis entspricht, angemessene Sorgfalt walten zu lassen oder angemessene Fähigkeiten anzuwenden;

(iii) jede falsche Darstellung oder falsche Aussage, die vom oder im Namen des Verkäufers gemacht wird;

(iv) jede andere Pflichtverletzung.

und der Ausdruck „rechtlich haftbar“ muss eine entsprechende Bedeutung haben.

(c) Diese Klausel verleiht dem Käufer keine Rechte oder Rechtsbehelfe, auf die der Käufer ansonsten keinen Anspruch hätte.

16. Schadensbegrenzung bei Garantieverletzung

Ungeachtet der Versuche des Verkäufers, der Garantie nachzukommen, ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, dem Käufer einen finanziellen Schadensersatz zu leisten, der den Betrag nicht übersteigt, den der Verkäufer für die mangelhaften Waren oder gegebenenfalls die mangelhaften Dienstleistungen erhalten hat.

17. Sachschaden

Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art oder wie auch immer verursacht, sei es aufgrund von Fahrlässigkeit des Verkäufers oder auf andere Weise, an Räumlichkeiten, Anlagen oder anderen physischen Gegenständen Eigentum. Im Falle der Begründung einer gesetzlichen Haftung ist der Verkäufer nicht schadensersatzpflichtig für den vorgenannten Verlust oder Schaden.

18. Wirtschaftliche, sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter

Sofern nicht ausdrücklich im Liefervertrag vorgesehen, haftet der Verkäufer unter keinen Umständen für die folgenden Verluste oder Schäden, unabhängig davon, ob sie auf Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind andernfalls, selbst wenn ein solcher Verlust oder Schaden nach Ansicht der Parteien zum Zeitpunkt des Liefervertrags wahrscheinlich war oder hätte sein müssen:

- (i) wirtschaftliche Verluste, die ohne Einschränkung den Verlust von Gewinnen, Reputation, Goodwill, Geschäft, Geschäft, Nutzung, Nutzung von Zinsen, Dienstleistungen von Mitarbeitern oder Vertretern, erwartete Einsparungen, durch die Verletzung vergebliche Ausgaben und verursachte Ausgaben umfassen die Verletzung;
- (ii) andere Folgeschäden oder indirekte Verluste oder Schäden;
- (iii) Ansprüche, die von einer anderen Partei gegen den Käufer erhoben werden.

Im Falle einer gesetzlichen Haftung ist der Verkäufer nicht schadensersatzpflichtig für die vorgenannten Verluste oder Schäden.

19. Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen

(a) Der Verkäufer übernimmt keine Haftung aus dem Liefervertrag, wo und in welchem Umfang die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers als Folge von „höherer Gewalt“ und/oder jeglicher Ereignisse, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:

- (i) höhere Gewalt, Brände, Überschwemmungen oder andere Verluste;
- (ii) Kriege, Unruhen, innere Unruhen, Embargos, behördliche Vorschriften oder die Unfähigkeit, notwendige Materialien aus den üblichen Bezugsquellen des Verkäufers zu beziehen;
- (iii) Mangel an Transporteinrichtungen oder Verzögerungen beim Transit“
- (iv) bestehende oder zukünftige Streiks oder andere Arbeitsunruhen, die sich darauf auswirken, unabhängig davon, ob sie die Mitarbeiter des Verkäufers oder Mitarbeiter anderer betreffen und unabhängig von der Verantwortung oder dem Verschulden der Arbeitgeber;
- (v) Ausfall der gesamten oder eines Teils der Stromversorgung.

(b) Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um damit zusammenhängende Schwierigkeiten zu überwinden, behält sich jedoch das Recht vor, seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag im Falle von Warenknappheit oder verfügbaren Ressourcen zu kündigen oder auszusetzen Produktionslagerung oder Lieferung oder anhaltende Schwierigkeiten bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus einem der in Absatz (a) dieser Klausel genannten Ereignisse oder Umstände ergeben, behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine verfügbaren Waren und Ressourcen und die Erbringung von Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zuzuweisen zwischen Kunden und denen sie diesbezüglich vertragliche Verpflichtungen hat, und ist nicht verpflichtet, Waren von Dritten zu kaufen oder Dienstleistungen in Auftrag zu geben, um solche Mängel oder Leistungen zu beheben.

20. Höchstgrenze für Schäden

Wenn ungeachtet der Bestimmungen der Klauseln 13 bis 19 einschließlich und der Klauseln 21 und 22 der Verkäufer in jedem Fall gegenüber dem Käufer haftbar gemacht werden muss;

(i) die einzigen Regressansprüche des Käufers gegen den Verkäufer sind auf Schadensersatz beschränkt;

(ii) die Gesamthaftung des Verkäufers in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen darf ungeachtet der Anzahl von Vorfällen, für die der Verkäufer rechtlich haftbar gemacht wird, unter keinen Umständen den Betrag übersteigen, den der Verkäufer je nach Fall für die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat.

21. Versicherung

(a) Die genauen Grenzen eines angemessenen Versicherungsschutzes sind in erster Linie dem Käufer bekannt, wodurch der Käufer in die Lage versetzt wird, seinen eigenen Versicherungsschutz zu günstigeren Preisen als der Verkäufer abzuschließen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer, sofern er einen Versicherungsschutz verlangt, diesen abschließt, einschließlich unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:

(i) Sachschäden jeglicher Art;

(ii) wirtschaftliche und andere Folge- oder indirekte Verluste oder Schäden;

Daher erkennt der Käufer an und akzeptiert, dass es für den Verkäufer angemessen ist, seine gesetzliche Haftung und seine Schadensersatzpflicht gemäß diesen Bedingungen zu beschränken.

(b) Der Käufer stimmt hiermit zu und erkennt an, dafür zu sorgen, dass die Versicherer des Käufers unter keinen Umständen zusätzlich zu denen des Käufers Rechte oder Rechtsmittel gegen den Verkäufer haben.

22. Entschädigung

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer von allen Verlusten, Schäden, Kosten, Ansprüchen oder Ausgaben freizustellen, die dem Verkäufer in Bezug auf eine Haftung entstehen, die von einem Dritten gegen den Verkäufer aus oder in Zusammenhang mit dem Liefervertrag.

23. Änderung der finanziellen Verhältnisse des Käufers

Wenn der Käufer einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit Gläubigern trifft oder als Unternehmen freiwillig oder zwangsweise in Liquidation geht oder als Einzelperson oder Firma, wenn er oder ein Partner Konkurs begeht oder wenn ein Konkursverwalter bestellt wird, Vermögenswerte des Käufers oder wenn der Käufer Waren oder

Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß bezahlt oder andere Anforderungen aus einem Liefervertrag nicht erfüllt oder wenn der Verkäufer nach freiem Ermessen der Ansicht ist, dass die finanziellen Umstände des Käufers dies nicht rechtfertigen zuvor vereinbarten Zahlungs- oder Kreditbedingungen oder Vereinbarungen kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder eine Barzahlung vor dem Versand der noch zu liefernden Waren zur Erbringung der noch zu erbringenden Dienstleistungen verlangen oder weitere Lieferungen oder Arbeiten unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe stornieren des Verkäufers und des Käufers haften für vollendete und teilweise vollendete Lieferungen und Leistungen im gleichen Umfang, wie es nach den Bedingungen der Bedingungen erforderlich ist Abschnitt 3(c) dieser Bedingungen im Falle einer Stornierung.

24. Gesundheit und Sicherheit

(a) Der Käufer verpflichtet sich, die Waren und Dienstleistungen nur für Zwecke zu verwenden, die in den aktuellen Verkaufsunterlagen des Verkäufers angegeben sind, oder für andere Verwendungen, die der Verkäufer dem Käufer ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat und die nach Ansicht des Verkäufers frei von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sind.

(b) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, alle Informationen oder Ratschläge in Bezug auf den Benutzer der Waren oder Produkte oder Dienstleistungen, die der Verkäufer ihm jederzeit zur Verfügung stellen kann, gebührend zu berücksichtigen, und stimmt zu, dass er dies vor der Verwendung der Waren auf Anfrage tut durch den Verkäufer, dem Verkäufer eine schriftliche Zusage erteilen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Verkäufer festlegen kann, um sicherzustellen, dass die Waren sicher und gesundheitlich unbedenklich verwendet werden.

(c) Jede gemäß obigem Absatz (b) abgegebene schriftliche Zusage gilt als wirksam, als ob sie Teil des Liefervertrags wäre.

25. Lieferung in Raten

Jede Lieferung oder Teillieferung einer Bestellung gilt als im Rahmen eines gesonderten Vertrages verkauft. Weder das Versäumnis des Verkäufers, eine Lieferung oder Teillieferung gemäß dem Liefervertrag auszuführen, noch ein Anspruch des Käufers auf eine solche Lieferung oder Teillieferung berechtigen den Käufer, den Restbetrag der Bestellung abzulehnen.

26. Mengen

Bei allen Bestellungen hat der Verkäufer das Recht, eine Warenmenge zu versenden und in Rechnung zu stellen, die größer oder kleiner als die genaue Menge ist, bis zu einer Abweichung von 10 %, sofern für die Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

27. Patentfreistellung

Wenn Waren vom Verkäufer gemäß den Spezifikationen des Käufers hergestellt oder angepasst werden, stellt der Käufer den Verkäufer von allen Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die dem Verkäufer in Bezug auf die Verletzung oder angebliche Verletzung von Patenten oder eingetragenen Designs durch solche Waren entstehen, Warenzeichen oder andere Rechte Dritter.

28. Rollen

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Rollen vor, die innerhalb eines Jahres ab Versanddatum auf Kosten des Käufers in gutem Zustand an den Verkäufer zurückgesandt werden. Rückfracht ist bei Sendungen von Mehrwegrollen über 100 kg zulässig.

29. Engineering-Gebühren

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer technische Kosten und Ausgaben (ob intern oder an Dritte) in Rechnung zu stellen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Design oder der Herstellung der Waren entstehen, darunter (ohne Einschränkung) Designkosten und die Kosten für Werkzeug. Diese Gebühren und Auslagen sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis für die Ware zu zahlen. Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Werkzeuge und Entwürfe und aller Urheber- und sonstigen Rechte daran, unabhängig davon, ob diese Gebühren vom Käufer bezahlt werden oder nicht.

30. Eigentum des Käufers

Jegliches Material oder Eigentum des Käufers oder Material oder Eigentum, das dem Verkäufer durch oder im Namen des Käufers geliefert wird, wird vollständig auf Risiko des Käufers geliefert, und der Verkäufer ist nicht haftbar oder verantwortlich für Verluste oder Schäden an solchem Material oder Eigentum, ob oder nicht auf Handlungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Mitarbeiters oder Vertreters des Verkäufers zurückzuführen sind.

31. Exportverträge

Alle Exportverträge zur Lieferung durch den Verkäufer unterliegen der Einholung aller erforderlichen Lizenzen und Devisenkontrollgenehmigungen.

32. Auftrag

Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinen Liefervertrag oder Teile davon oder Vorteile oder Ansprüche daraus oder daraus abtreten oder anderweitig übertragen. Jede derartige versuchte Abtretung oder Übertragung durch den Käufer ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist unwirksam.

33. Verzicht

Die Rechte des Verkäufers werden durch eine dem Käufer gewährte Nachsicht oder Nachsicht nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt, und kein Verzicht auf eine Verletzung gilt als Verzicht auf eine nachfolgende Verletzung und gilt nur für den einzelnen Liefervertrag, auf den er sich bezieht, gemacht wird.

34. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung oder Bedingung hierin oder ein Teil davon aus irgendeinem Grund von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig befunden wird, gilt sie insoweit als aus dem Liefervertrag entfernt, unbeschadet der Gültigkeit oder sonstigen Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Bedingungen davon.

35. Englisches Recht

Der Abschluss, die Konstruktion und die Erfüllung aller Lieferverträge unterliegen in jeder Hinsicht englischem Recht. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, 11. April 1980 (CISG)) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer und der Verkäufer vereinbaren hiermit, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte zu unterwerfen.

36. Überschriften

Die Überschriften dieser Bedingungen sind nicht Bestandteil der Bedingungen und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.